

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 13.06.2019 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

§ 8

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied des Stadtrates. Ihm obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung der Sitzungen des Stadtrates. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden. Der Stadtrat kann den Vorsitzenden und Stellvertreter jederzeit von der übertragenen Funktion entbinden. Sind sowohl Vorsitzende als auch Stellvertreter verhindert, obliegt dem Bürgermeister die Leitung der Sitzung des Stadtrates.

§ 10

Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt einen ersten, zweiten und dritten ehrenamtlichen Beigeordneten. Diese sind Ehrenbeamte der Stadt.

§ 13

Entschädigungen

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten

a) eine zusätzliche monatliche Entschädigung	
der Vorsitzende des Stadtrates	37,50 €
die Vorsitzenden der Ausschüsse von	37,50 €
die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen von	50 €
b) eine Entschädigung je Sitzung	
der Vorsitzende des Umlegungsausschusses von	37,50 €
der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses von	25 €
die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses von	16 €

- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die Ortsteilbürgermeister nach der Einwohnerzahl	
bis 500 Einwohner	200 /Monat
von 501 bis 1000 Einwohner	300 /Monat
von 1001 bis 2000 Einwohner	450 /Monat
von 2001 bis 3000 Einwohner	500 /Monat
von 3001 bis 5000 Einwohner	600 /Monat
von mehr als 5000 Einwohner	700 /Monat

der 1. ehrenamtliche Beigeordnete	50 v.H. des Höchstbetrages nach § 1 Abs 1 ThürAufEVO, aufgerundet auf den nächsthöheren Zehnerbetrag/Monat (entspricht 250,- €/Monat in 2019)
der 2. ehrenamtliche Beigeordnete	150,- €/Monat
der 3. ehrenamtliche Beigeordnete	150,- €/Monat.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (2) Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 12.07.2019


Marko Grosa
Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 13.06.2019, Beschluss-Nr. 138/2019, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.07.2019, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 12.07.2019


Marko Grosa
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 18/2019 vom 18.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.07.2019


Marko Grosa
Bürgermeister

